



Beilage 1 / 19.3.2020

Statuten der
Wasserversorgung Wasseramt AG

Stand vom 19.03.2020

Statuten

der

Wasserversorgung Wasseramt AG

mit Sitz in Derendingen

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen	2
II. Kapital	2
III. Organisation der Gesellschaft	4
1. Die Generalversammlung	4
2. Der Verwaltungsrat	6
3. Die Revisionsstelle	8
IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung	8
V. Auflösung und Liquidation	9
VI. Benachrichtigung	9

I. Grundlagen

Art. 1: Firma und Sitz

Unter der Firma **Wasserversorgung Wasseramt AG** (nachfolgend WaWa AG) besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR mit Sitz in Derendingen.

Art. 2: Zweck

Die Gesellschaft bezweckt, ihre Aktionäre und Dritte im festgelegten Versorgungsperimeter sicher, ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

Sie setzt sich zusammen mit ihren Aktionären und mit Dritten für einen gesunden Wasserhaushalt, für einen wirksamen Gewässerschutz und für eine optimale Bewirtschaftung der Wasservorkommen ein.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Wasserversorgungen beteiligen, sich mit ihnen zusammenschliessen oder mit ihnen Wasserlieferungsverträge abschliessen. Sie kann Grundstücke erwerben und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

Die Gesellschaft erreicht ihren Zweck insbesondere durch:

1. die Planung, die Erstellung, die Erweiterung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der erforderlichen Anlagen und Leitungen.
2. die Übernahme bestehender Anlagen und Leitungen zu Eigentum.
3. den Betrieb der Anlagen oder die Übertragung der Betriebsführung an einen geeigneten Dritten.

II. Kapital

Art. 3: Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 200'000. Es ist eingeteilt in 2'000 Namenaktien zu nominell je CHF 100. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Anstelle von Aktien können Aktienzertifikate in beliebiger Höhe ausgegeben werden.

Art. 4: Aktienbuch

Die Gesellschaft hat durch den Verwaltungsrat über die Namenaktien ein Aktienbuch zu führen, in welchem die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Die Gesellschaft muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist (Art. 686 OR).

Art. 5: Übertragung der Aktien

Aktien können nur von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften welche im Zeitpunkt der Gründung als Aktionäre eingetragen werden oder von der Gesellschaft selber erworben werden.

Für die Übertragung des Eigentums oder der Nutzniessung an den Aktien ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung aus wichtigen Gründen verweigern. Wichtige Gründe liegen namentlich vor, wenn sie den Veräussernden der Aktien anbietet, die Aktien für die Gesellschaft oder für andere Aktionäre zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen (Art. 685b Abs. 1 OR).

Der Verwaltungsrat kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn die Erwerbenden nicht ausdrücklich erklären, dass sie die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben haben (Art. 685b Abs. 3 OR).

Sind Aktien durch Universalsukzession erworben worden, kann die Gesellschaft ein Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie den Erwerbenden die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet (Art. 685b Abs. 4 OR). Die Erwerbenden können verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Art. 6: Kapitalerhöhung

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes, sofern die Generalversammlung dieses Recht nicht aus wichtigen Gründen einschränkt oder ausschliesst.

Wichtige Gründe sind insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung und die Aufnahme neuer Wasserbezüger. Durch die Aufhebung des Bezugsrechtes darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

Verzichtet ein Aktionär auf die Geltendmachung des Bezugsrechtes, so wächst es den anderen Aktionären an.

Die Generalversammlung setzt die Emissionsbedingungen fest, sofern sie nicht durch Beschluss den Verwaltungsrat dazu ermächtigt. Der Verwaltungsrat setzt die Einzahlungsbedingungen fest und gibt die Emissions- und Einzahlungsbedingungen den bezugsberechtigten Aktionären bekannt.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 7: Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

Art. 8: Die Durchführung

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Die Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem andern vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.

Art. 9: Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 10: Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 11: Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Nötigenfalls wird der Vorsitzende von der Generalversammlung bezeichnet.

Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt den Protokollführer und einen oder mehrere Stimmzähler, die nicht Aktionär sein müssen.

Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden der Generalversammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 12: Stimmrecht und Vertretung

Jede Aktie besitzt an der Generalversammlung unabhängig vom Nennwert eine Stimme.

Jeder Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär oder von einem Dritten vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Art. 13: Beschlussfassung

Die Generalversammlung kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und vertretenen Aktien Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, sofern das Gesetz nicht eine bestimmte Aktienvertretung zwingend verlangt. Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes vorschreibt.

Für die Festsetzung und Änderung der Statuten ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes vorschreibt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen, bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Stimmabgabe anordnet oder die Generalversammlung diese beschliesst.

Art. 14: unübertragbare Befugnis der Generalversammlung

In die unübertragbare Befugnis der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Beschlussfassung über das Vergütungsreglement des Verwaltungsrates;
4. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
5. Genehmigung des Jahresberichts des Verwaltungsrates;
6. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie aller weiteren mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
9. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 15: Auskunfts- und Einsichtsrechte

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eingesehen werden.

Jeder Aktionär kann in der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

2. Der Verwaltungsrat

Art. 16: Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Er wird jeweils für eine Amtsdauer von vier

Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Der Verwaltungsratspräsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Vergütungsreglement sowie auf Ersatz ihrer Auslagen.

Art. 17: Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines anderen Verwaltungsratsmitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Präsident hat die Sitzung unverzüglich einzuberufen.

Art. 18: Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident führt den Vorsitz.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Gegenstände die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats zugestimmt hat. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste ordentliche Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Über Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 19: Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

Insbesondere hat er die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;

3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie des Budgets;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes, sowie Vorbereitung der Generalversammlung;
7. die Ausführung und den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
9. den Erlass der für den Geschäftsbetrieb notwendigen Reglemente;
10. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
11. Genehmigung von Aktienübertragungen;
12. Abschluss und Änderung des Aktionärsbindungsvertrages seitens der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Überwachung von Geschäften permanent oder auf Zeit an Ausschüsse delegieren.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an Mitglieder oder Dritte übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung. Der Verwaltungsrat orientiert Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage hin schriftlich über die Organisation der Geschäftsführung.

3. Die Revisionsstelle

Art. 20: Revision

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Anforderungen an die Revisionsstelle sowie deren Rechte und Pflichten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Revisionsstelle wird für vier Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Art. 21: Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Die Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes und nach den Grundsätzen einer soliden Geschäftsführung.

Art. 22: Reserven und Gewinnverwendung

Die Gesellschaft hat Reserven im Umfang von mindestens CHF 1.0 Mio. zu bilden. Wenn dieser Wert erreicht ist, sollen die Tarife, vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmungen nach 671 ff. OR, gesenkt werden.

Die Ausrichtung von Tantiemen und Abgangsentschädigungen an den Verwaltungsrat ist ausgeschlossen.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 23: Beschluss und Durchführung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Für die Auflösung der Gesellschaft ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, notwendig.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Der nach Tilgung der Gesellschaftsschulden verbleibende Liquidationserlös muss nach Massgabe des einbezahlten Aktienkapitals einem oder mehreren steuerbefreiten Aktionären oder einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen, die ihrerseits einen allfälligen Liquidationserlös dauernd und unwiderruflich für einen Zweck gemäss Art. 2 oder einen ähnlichen Zweck verwenden.

VI. Benachrichtigung

Art. 24: Mitteilungen und Bekanntmachungen

Einladungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder mit Email an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Der Verwaltungsrat

Statuten der Wasserversorgung Wasseramt AG

ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Die vorliegenden Statuten treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Derendingen, den

Der Präsident des Verwaltungsrates

Der Vizepräsident des Verwaltungsrates

Beglaubigung

Der unterzeichnende öffentliche Notar des Kantons Solothurn beglaubigt, dass diese Statuten an der Gründungsversammlung vom tbd angenommen worden sind und die geltenden Statuten der Wasserversorgung Wasseramt AG darstellen.

Derendingen, den